

1 **Antrag 5**
2 **Änderung der Wahlordnung**

3 **Antragsteller*innen:**
4 Diözesanvorstand

5 **Antragstext:**

- 6 Die Diözesanversammlung möge beschließen,
7 dass die Geschäftsordnung des BDKJ Diözesanverband Limburg geändert wird. Die vorzu-
8 nehmenden Änderungen sind unten aufgeführt.
9 Des Weiteren soll die Geschäftsordnung redaktionell an den Textstellen angepasst werden
10 an denen noch kein Gendersternchen (Asterix [*]) oder gendergerechte Formulierung steht,
11 dies jedoch dort die Vielfalt der Geschlechter aufzeigen soll.
12 Zur Übersicht sind ist hier die alte Geschäftsordnung und die neu geänderten Formulierun-
13 gen gegenübergestellt.

Rot = Änderung Blau = Kommentar	
alte Formulierung	neue Formulierung
	<p>§ 1 Grundsätzliches</p> <p>(1) Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Geschäftsordnung.</p> <p>(2) Über die Wahl entscheidet die Reihenfolge der Stimmzahlen, die Kandidat*innen jeweils auf sich vereinigen. Gewählt ist jedoch nur, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Hauptversammlung erreicht hat. Soweit bei Stimmgleichheit die Ermittlung der Reihenfolge erforderlich ist, entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen mit selber Stimmzahl.</p> <p>(3) Sind nach Abschluss dieser Wahl Plätze unbesetzt und ist die Anzahl der nicht gewählten Kandidat*innen größer als die Anzahl der unbesetzten Plätze, so findet genau eine weitere Wahl entsprechend Absatz 2 statt.</p>

	<p>(4) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann so viele Stimmen abgeben, wie (ordentliche) Mitglieder zu wählen sind, für jede*n Kandidierende*n jedoch nur eine Stimme.</p> <p>(5) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Wahl zum Diözesanvorstand nach § 3 dieser Wahlordnung.</p>
<p>§ 1 Wahlausschuss</p> <p>(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen innerhalb des BDKJ Diözesanverband Limburg wählt die Diözesanversammlung für die Dauer eines Jahres einen Wahlausschuss, bestehend aus</p> <p>(2) 4 Vertreter*innen aus den Jugendverbänden, nach Möglichkeit je 2 Frauen* und 2 Männern*. Dem Wahlausschuss dürfen weder Mitglieder des Diözesanvorstands noch Kandidat*innen für ein Wahlamt angehören.</p> <p>(3) Der Wahlausschuss kann eine vorsitzende Person aus seiner Mitte wählen.</p>	<p>§ 1-2 Wahlausschuss</p> <p>(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen innerhalb des BDKJ Diözesanverband Limburg wählt die Diözesanversammlung für die Dauer eines Jahres einen Wahlausschuss, bestehend aus 4 Vertreter*innen aus den Jugendverbänden, nach Möglichkeit je 2 Personen weiblichen und diversen Geschlechts und 2 Personen männlichen und diverseren Geschlechts.</p> <p>(2) Dem Wahlausschuss dürfen weder Mitglieder des Diözesanvorstands noch Kandidat*innen für ein Wahlamt angehören.</p> <p>(3) Der Wahlausschuss kann eine vorsitzende Person aus seiner Mitte wählen.</p>
<p>§2 Wahl des Diözesanvorstandes</p> <p>§2.1 Wählbarkeitsvoraussetzungen</p> <p>(1) Zum Diözesanvorstand wählbar sind Mitglieder der Jugendverbände des BDKJ, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und von einem Mitglied der Diözesanversammlung oder des Wahlausschusses vorgeschlagen werden. Darüber hinaus sollen sie über Leitungserfahrung verfügen.</p> <p>(2) Für das Amt des Präses ist nur ein Priester wählbar.</p>	<p>§2 Wahl des Diözesanvorstandes</p> <p>§ 3 2-4 Wählbarkeitsvoraussetzungen des Diözesanvorstandes</p> <p>(1) Zum Diözesanvorstand gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen, am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und von einem Mitglied der Diözesanversammlung oder des Wahlausschusses vorgeschlagen werden. Darüber hinaus sollen sie über Leitungserfahrung verfügen.</p> <p>(2) Für das Amt des Präses ist nur ein*e Priester*in wählbar.</p> <p>(3) Vor der Wahl führt der Wahlausschuss mit den Kandidierenden Gespräche zum Kennenlernen, Vorstellen der Tätigkeiten (falls gewünscht), jedoch mindesten über</p>

	<p style="text-align: center;">das institutionelle Schutzkonzept des BDKJ Diözesanverband Limburg.</p>
	<p>§ 4 Form der Wahlen</p> <p>Die Wahlen zum Diözesan- und Wahlausschuss, zu von der Diözesanversammlung eingesetzten Ausschüssen sowie die Wahl der Kassenprüfer*innen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Stimmkarten genügt, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt.</p>
<p>§2.2 Vorbereitung der Wahl</p> <p>(1) Der Wahlausschuss schreibt die Wahlen der Mitglieder des Diözesanvorstandes mit einer Frist von mindestens 12 Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung, auf der die Wahlen stattzufinden haben, aus.</p> <p>(2) Der Wahlausschuss prüft die Wählbarkeitsvoraussetzungen (vgl. §2.1.) aller vorgeschlagenen Personen und klärt ihre Bereitschaft zur Kandidatur. Vorschläge für die Wahl des Präses legt der Wahlausschuss über das Dezernat Kinder, Jugend und Familie dem Bischof zur Stellungnahme vor.</p> <p>(3) Der Wahlausschuss leitet den Mitgliedern der Diözesanversammlung bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung eine Vorstellung der Kandidat*innen zu, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen.</p> <p>(4) Später eingehende Vorschläge werden während der Diözesanversammlung auf die Kandidat*innen-Listen aufgenommen und vom Wahlausschuss auf ihre Wählbarkeit geprüft.</p>	<p>§ 5 2.2 Vorbereitung der Wahl</p> <p>(1) Der Wahlausschuss schreibt die Wahlen der Mitglieder des Diözesanvorstandes mit einer Frist von mindestens 12 Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung, auf der die Wahlen stattzufinden haben, aus.</p> <p>(2) Der Wahlausschuss prüft die Wählbarkeitsvoraussetzungen (vgl. § 3) aller vorgeschlagenen Personen und klärt ihre Bereitschaft zur Kandidatur ab. Vorschläge für die Wahl des Präses legt der Wahlausschuss über, den Leistungsbereich Pastoral und Bildung das Dezernat Kinder, Jugend und Familie dem Bischof zur Stellungnahme (Einvernehmen) vor.</p> <p>(3) Der Wahlausschuss leitet den Mitgliedern der Diözesanversammlung bis spätestens 2 3 Wochen vor der Versammlung eine Vorstellung der Kandidat*innen zu, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen.</p> <p>(4) Später eingehende Vorschläge werden während der Diözesanversammlung auf die Kandidat*innen-Listen aufgenommen und vom Wahlausschuss auf ihre Wählbarkeit geprüft.</p>
<p>§2.3 Durchführung der Wahl</p> <p>(1) Die Wahl des Diözesanvorstands erfolgt auf stellenspezifischen Listen.</p> <p>(2) Der Wahlausschuss eröffnet den Tagesordnungspunkt „Wahlen“ mit sei-</p>	<p>§ 6 2.3 Durchführung der Wahl</p> <p>(1) Die Wahl des Diözesanvorstands erfolgt auf ämter-spezifischen stellen-spezifischen Listen.</p>

<p>nem Tätigkeitsbericht, den vorläufigen Kandidat*innen-Listen und der Einführung in den Wahlablauf.</p> <p>(3) Die folgenden Punkte (4-9) werden stellenspezifisch durchgeführt, die Punkte 10-11 können stellenspezifisch durchgeführt werden.</p> <p>(4) Der Wahlausschuss öffnet die jeweilige Vorschlagsliste. Vorschlagsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung und der Wahlausschuss.</p> <p>(5) Der Wahlausschuss schließt die Vorschlagsliste und prüft die Wählbarkeitsvoraussetzungen (vgl. §2.1.).</p> <p>(6) Den Kandidat*innen ist Gelegenheit zu geben, sich zu ihrer Person und zu ihren den Diözesanverband betreffenden Vorstellungen und Zielen zu äußern.</p> <p>(7) Im Anschluss an die Vorstellung findet eine Personalbefragung statt. Die Mitglieder der Diözesanversammlung haben das Recht, Fragen an die Kandidat*innen zu richten. Über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet der Wahlausschuss. Eine zeitliche Befristung der Befragung ist nur durch Antrag auf Schluss der Redeliste zulässig. Dafür ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.</p> <p>(8) Im Anschluss an die Personalbefragung findet eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte (siehe GO §9.2) ist vertraulich und nicht öffentlich. Sie erfolgt in Abwesenheit der Kandidat*innen. Die Aussprache ist sachlich auf die Person der Kandidat*innen beschränkt. Die Mitglieder des Wahlausschusses leiten die Personaldebatte. Eine zeitliche Befristung der Debatte ist unzulässig.</p>	<p>(2) Der Wahlausschuss eröffnet den Tagesordnungspunkt „Wahlen“ mit seinem Tätigkeitsbericht, den vorläufigen Kandidat*innen-Listen und der Einführung in den Wahlablauf.</p> <p>(3) Die Absätze 4 bis 11 werden ämter-spezifisch stellenspezifischen durchgeführt, die Punkte 10-11 können stellenspezifisch durchgeführt werden.</p> <p>(4) Der Wahlausschuss öffnet die jeweilige Vorschlagsliste. Vorschlagsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung und der Wahlausschuss.</p> <p>(5) Der Wahlausschuss schließt die Vorschlagsliste und prüft die Wählbarkeitsvoraussetzungen (vgl. § 3).</p> <p>(6) Den Kandidat*innen ist Gelegenheit zu geben, sich zu ihrer Person und zu ihren den Diözesanverband betreffenden Vorstellungen und Zielen zu äußern.</p> <p>(7) Im Anschluss an die Vorstellung findet eine Personalbefragung statt. Die Mitglieder der Diözesanversammlung haben das Recht, Fragen an die Kandidat*innen zu richten. Über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet der Wahlausschuss. Eine zeitliche Befristung der Befragung ist nur durch Antrag auf Schluss der Redeliste zulässig. Dafür ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.</p> <p>(8) Im Anschluss an die Personalbefragung findet eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte (siehe GO §9.2) ist vertraulich und nicht öffentlich. Sie erfolgt in Abwesenheit der Kandidat*innen. Die Aussprache ist sachlich auf die Person der Kandidat*innen beschränkt. Die Mitglieder des Wahlausschusses leiten die Personaldebatte. Eine zeitliche Befristung der Debatte ist unzulässig.</p>
--	--

<p>(9) Die Wahl des Diözesanvorstands erfolgt nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit in geheimer Abstimmung.</p> <p>(10) Wahlgang</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stimmzettel <ol style="list-style-type: none"> a. Merkmale des Stimmzettels b. Stimmzettel der BDKJ-DV [JAHRESZAHL]- c. zu wählende Stelle/Amt d. Namen der Kandidat*innen e. ein Ja- und ein Nein-Kästchen pro Kandidat*in <ol style="list-style-type: none"> I. Es gibt nur Ja- und Nein-Stimmen II. Es können nur so viele Ja-Stimmen wie zu besetzende Stellen/Ämter vergeben werden III. pro Kandidat*in muss eine Stimme abgegeben werden IV. alles andere ist ungültig 2. Ablauf der Wahlgänge <ol style="list-style-type: none"> a. Ein*e Kandidat*in ist gewählt, wenn er*sie mehr als 50% Ja-Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung erhält. <p style="margin-left: 20px;">Bei einem*einer Kandidat*in</p> <ol style="list-style-type: none"> b. Erfüllt der*die Kandidat*in nicht Punkt 10.2.a, dann ist sie*er nicht gewählt. <p style="margin-left: 20px;">Bei zwei Kandidat/in-nen</p> <ol style="list-style-type: none"> c. Erfüllt keine*r der beiden Kandidat*innen Punkt 10.2.a, dann kann der*diejenige mit den meisten Ja-Stimmen zu einem erneuten Wahlgang (also §2.3 Punkt 10 dieser Wahlordnung) antreten. 	<p>(9) Die Wahl des Diözesanvorstands erfolgt unmittelbar nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit in geheimer Abstimmung.</p> <p>(10) Bestandteile des Stimmzettels sind: Wahlgang</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stimmzettel <p style="margin-left: 20px;">Merkmale des Stimmzettels</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Stimmzettel der BDKJ-DV [JAHRESZAHL]- b. zu wählende Stelle / zu wählendes Amt c. Namen der Kandidat*innen d. ein Ja- und ein Nein-Kästchen pro Kandidat*in <ol style="list-style-type: none"> I. Es gibt nur Ja- und Nein-Stimmen II. Es können nur so viele Ja-Stimmen wie zu besetzende Stellen/Ämter vergeben werden III. pro Kandidat*in muss eine Stimme abgegeben werden IV. alles andere ist ungültig 2. Sollte digital gewählt werden, werden die Bestandteile des Stimmzettels möglichst adäquat umgesetzt. 3. Ablauf der Wahlgänge <ol style="list-style-type: none"> a. Ein*e Kandidat*in ist gewählt, wenn er*sie mehr als 50% Ja-Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung auf diese Person entfallen erhält. <p style="margin-left: 20px;">Bei einem*einer Kandidat*in</p> <ol style="list-style-type: none"> A. Erfüllt der*die Kandidat*in nicht Punkt 10 (A), dann ist sie*er nicht gewählt. <p style="margin-left: 20px;">Bei zwei Kandidat*innen</p> <ol style="list-style-type: none"> B. Erfüllt keine*r der beiden Kandidat*innen Punkt 10 (A), dann kann der*diejenige mit den meisten Ja-Stimmen zu einem erneuten Wahlgang dieser Wahlordnung) antreten.
---	--

<p>Bei mehr als zwei Kandidat/innen</p> <p>d. Gewählt ist der*diejenige, der*die Punkt 10.2.a erfüllt. Erfüllt kein*e Kandidat*in dieses, wird die Wahl ab Punkt (§2.3. der Wahlordnung) mit den beiden Kandidat*innen wiederholt, die die höchste Anzahl an Ja-Stimmen auf sich vereinigen konnten. (Bei Ja-Stimmengleichheit können alle Personen mit der gleichen und höchsten Ja-Stimmenzahl erneut kandidieren.)</p> <p>(11) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest, verkündet es und ermittelt die Annahme der Wahl durch die Gewählten.</p>	<p>Bei mehr als zwei Kandidat*/innen</p> <p>C. Gewählt ist der*diejenige, der*die Punkt 10 (A) erfüllt. Erfüllt kein*e Kandidat*in dieses, wird die Wahl ab §6 mit den beiden Kandidat*innen wiederholt, die die höchste Anzahl an Ja-Stimmen auf sich vereinigen konnten. (Bei Ja-Stimmengleichheit können alle Personen mit der gleichen und höchsten Ja-Stimmenzahl erneut kandidieren.)</p> <p>(11) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest, verkündet es und ermittelt die Annahme der Wahl durch die Gewählten.</p>
<p>§2.4 Abwahl der Mitglieder des Diözesanvorstands</p> <p>(1) Ein Antrag zur Abwahl eines Mitglieds des Diözesanvorstands muss mindestens sechs Wochen vor der Diözesanversammlung schriftlich beim Diözesanvorstand eingereicht werden.</p> <p>(2) Für Anträge auf Abwahl des Präses gilt 2.4.1, zusätzlich müssen sie begründet eingereicht werden und sind vom Diözesanvorstand spätestens vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Bischof zur Stellungnahme zuzuleiten.</p> <p>(3) Liegt ein Antrag zur Abwahl eines Mitglieds des Diözesanvorstands vor, ist vor dem Tagungsordnungspunkt „Wahlen“ der Tagungsordnungspunkt „Abwahl“ aufzurufen.</p> <p>(4) Über den Antrag wird in geheimer Abstimmung entschieden. Der Antrag ist angenommen, wenn mindestens</p>	<p>§2.4.7 Abwahl der Mitglieder des Diözesanvorstands</p> <p>(1) Ein Antrag zur Abwahl eines Mitglieds des Diözesanvorstands muss mindestens sechs Wochen vor der Diözesanversammlung schriftlich beim Diözesanvorstand eingereicht werden.</p> <p>(2) Für Anträge auf Abwahl des Präses gilt § 7 Absatz 1, zusätzlich müssen sie begründet eingereicht werden und sind vom Diözesanvorstand spätestens vier sechs Wochen vor der Diözesanversammlung dem Bischof zur Stellungnahme zuzuleiten.</p> <p>(3) Liegt ein Antrag zur Abwahl eines Mitglieds des Diözesanvorstands vor, ist vor dem Tagungsordnungspunkt „Wahlen“ der Tagungsordnungspunkt „Abwahl“ aufzurufen.</p> <p>(4) Über den Antrag wird in geheimer Abstimmung entschieden. Der Antrag ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Abwahl stimmen.</p>

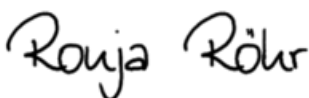
<p>destens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Abwahl stimmen.</p>	
<p>§3 Weitere Wahlen</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Wahlen zum Diözesanausschuss, zum Wahlausschuss, zu von der Diözesanversammlung eingesetzten Ausschüssen sowie die Wahl der Kassenprüfer*innen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Stimmkarten genügt, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt. (2) Das Recht, Kandidat*innen vorzuschlagen, steht jedem stimmberechtigten Mitglied der Diözesanversammlung zu. (3) Den Kandidat*innen ist Gelegenheit zu geben, sich zu ihrer Person und zu ihren Vorstellungen über die Arbeit zu äußern. Den Mitgliedern der Versammlung ist Gelegenheit zu geben, Fragen an die Kandidat*innen zu stellen. (4) Auf Antrag findet eine Personaldebatte statt. Sie findet nach §2.3. Nr. 8 der Wahlordnung statt. (5) Die Wahl zum Diözesanausschuss erfolgt in getrennten Wahllisten für die Vertreter*innen der Bezirke und die Vertreter*innen der Jugendverbände. (6) Der Wahlablauf erfolgt analog zu §2.3. Nr. 10 der Wahlordnung. Abweichend davon sind Kandidat*innen nur dann gewählt, wenn sie mehr als 50% Ja-Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung erhalten und die entsprechend der Anzahl der zu besetzenden Stellen meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigen. 	<p>§3 8 Weitere Wahlen</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Wahlen zum Diözesanausschuss, zum Wahlausschuss, zu von der Diözesanversammlung eingesetzten Ausschüssen sowie die Wahl der Kassenprüfer*innen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Stimmkarten genügt, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt. (2) Das Recht, Kandidat*innen vorzuschlagen, steht jedem stimmberechtigten Mitglied der Diözesanversammlung zu. (3) Den Kandidat*innen ist Gelegenheit zu geben, sich zu ihrer Person und zu ihren Vorstellungen über die Arbeit zu äußern. Den Mitgliedern der Versammlung ist Gelegenheit zu geben, Fragen an die Kandidat*innen zu stellen. (4) Auf Antrag findet eine Personaldebatte statt. Sie findet nach §2.3. 6 Absatz 8 der Wahlordnung statt. (5) Die Wahl zum Diözesanausschuss erfolgt in getrennten Wahllisten für die Vertreter*innen der Bezirke und die Vertreter*innen der Jugendverbände. (6) Der Wahlablauf erfolgt analog zu §2.3. 6 Absatz 10 der Wahlordnung. Abweichend davon sind Kandidat*innen nur dann gewählt, wenn sie mehr als 50% Ja-Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung erhalten und die entsprechend der Anzahl der zu besetzenden Stellen meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigen.
<p>§4 Auslegung der Wahlordnung</p>	<p>§4 9 Auslegung der Wahlordnung</p>

<p>(1) Über die Auslegung der Wahlordnung entscheidet der Wahlausschuss. Im Einzelfall kann die Diözesanversammlung von den Bestimmungen dieser Wahlordnung abweichen, wenn mehr als 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung zustimmt und entsprechende Regelungen der Diözesanordnung dem nicht entgegenstehen.</p>	<p>(1) Über die Auslegung der Wahlordnung entscheidet der Wahlausschuss. Im Einzelfall kann die Diözesanversammlung von den Bestimmungen dieser Wahlordnung abweichen, wenn mehr als 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung zustimmt und entsprechende Regelungen der Diözesanordnung dem nicht entgegenstehen.</p>
<p>§5 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Die Wahlordnung ist Teil der Geschäftsordnung für den BDKJ Diözesanverband Limburg.</p> <p>(2) Die Wahlordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Diözesanversammlung vom 16. April 2016 in Kraft.</p>	<p>§5-10 §5-10 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Die Wahlordnung ist Teil der Geschäftsordnung für den BDKJ Diözesanverband Limburg.</p> <p>Steht am Anfang</p> <p>Die Wahlordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Diözesanversammlung vom 18. Juni 2023 in Kraft.</p>

14 **Begründung:**

- 15 Die Wahlordnung ist seit 2016, nur redaktionell angepasst worden. Nach unserem Empfin-
 16 den spiegelt die Wahlordnung nicht mehr den aktuellen Stand, gerade in Bezug auf Ge-
 17 schlechtergerechtigkeit und unsere Verbandskultur wieder.
 18 Ebenso haben wir die Verankerung des institutionellen Schutzkonzepts in der Wahlordnung
 19 vorgenommen. Zudem sind einige Sätze mehrdeutig auslegbar. Dies haben wir durch einige
 20 Umformulierungen geändert.
 21 Auch soll überprüft und geändert werden, ob es Textstellen gibt, die noch nicht geschlech-
 22 tergerecht formuliert sind.

23 **Unterschrift Antragsteller*innen:**



Ronja Röhr



Stefan Salzmann



Erik Wittmund-Wadulla